

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918  
12 (1898)**

69 (23.3.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249966](#)

# Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes. Nebst der illustrierten Sonntagsbeilage: „Neue Welt“.

Das „Norddeutsche Volksblatt“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Samm- und gesetzlichen Feiertagen. **Kronenabonnementpreis** von Monat (Infl. Winterhalbjahr) 70 Pf., bei Goldmarkabholung 60 Pf.; durch die Post bezogen (Postleitzahlgebühr bis 5.500) vierstelligjährlich 210 Pf., für 2 Monate 140 Pf., monatlich 70 Pf. egl. Befestigk.

## Redaktion und Expedition:

Bant, Perse Wilhelmshavener Straße 38.  
Telephon: Anklam Nr. 58.

**Abfertige werden die fünfgepalte Corpsteile oder deren Raum mit 10 Pf. berechnet; bei Rücksendungen entsprechenden Rabatt. Schwieriger Gag nach höherem Tarif. — Interesse für die laufende Nummer müssen bis spätestens 12 Uhr Mittags in der Expedition aufgegeben werden. Größere Interesse werden früher erbeten.**

Nr. 69.

Bant, Mittwoch den 23. März 1898.

12. Jahrgang.

## Deutscher Reichstag.

6. Sitzung vom 18. März 1898.

Am Bundesrechtstag: Göhr.

Die zweite Beratung der Militärfragenbeschwerde wird bei § 172 fortgesetzt. Nach der vorliegenden Sitzungsumfrage stimmen die bei Wahlversammlungen der Regierungssitzung können die bei Ausschaltung eines Vertrags oder Vertragsabschlusses auf frischer That ergriffen werden, bei Abschlußvertrag festgenommen und auch durch Vertragsabschluß. Das Offiziere soll diese Bestimmung nur dann Anwendung finden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt. Die Konsmission hat die Bestimmung dahin erweitert, daß die Offiziere auch wegen Vertragsabschluß festgenommen werden dürfen, soweit dies mit Verlust der bürgerlichen Freiheit bedroht sind. Die Abg. Buntzel (Gr.) beantragten, die Verhafthaltung gegen Offiziere auszuspüren, wenn es sich um Vertragsabschluß handelt. Abg. Ruer (Gr.) beantragte in der Vorlage und in der Kommissionssitzung für die Offiziere vorgesehene Ausnahmen ganz zu streichen. Die Konsmissionen beantragen die Wiederherstellung der Regierungssitzung.

Der fortgesetzte Debattetritt.

Abg. Dassermann namens seiner Partei für den Antrag der Konsmissionen ein. Solche Gesetze würden ja nicht nur für ruhige Zeiten geschaffen — sondern auch für revolutionäre. Da diese der Befreiung durch solche Bestimmungen, wie sie die Konsmission vorschlägt, nicht verhindern werden, da diese geeignet seien. Sollabfertigung und dergleichen hervorzuwirken.

Abg. Bebel (Soz.): Wir wollen nicht durch diese Bestimmung ein Heim für die Offiziere machen, sondern nur Rechtsgesetze herstellen. Den konstitutionellen Bedarf kann die Offiziere nicht haben, wenn wir nicht ersten ließen. Der Unterschied, der bei Offizieren des kleinen Kreis tritt, spricht in diesem Falle nicht für die Offiziere, sondern für das Volk, das ihm beigeht, befindet Oberschule zu machen. Behauptet er, daß sie dem kleinen Kreis noch, so müßten Sie doch aus ihrem eigenen Standpunkt auswählen, daß er keine weiteren festgenommen und zur Verantwortung gegeben werden kann. Wenn denn die traditionelle Offizierschaft von allen Mitgliedern des Offizierskorps keinem gestellt ist? Dann wäre es aber das erste Gebot, daß ein Offizier seine Untergaben gegenüber einer rote Schimpfwörter gebraucht, daß er sein Spiegel ist, nicht leugnende Schulden macht und seine Frau und Kinder verläßt? Wollen Sie aber behaupten, daß solche Vergehen den Offizieren nicht vorkommen? Dann kann ich Ihnen gern gestehen, daß es eine ganz besondere Art ist, die Offiziere gegen die Traditionen zu verstoßen, die sie in den Kriegsjahren 1870/71 erworben hätten. Hätten denn diese Offiziere die Siege erreichen können, wenn die Rennländer nicht bis zum letzten Augenblick ihre Qualität obern hätten. Wie aber haben Sie die Offiziere 1866/1867 benannt? Sie können gar nicht wissen, ob nicht eines Tages wieder durch Schuld der Offiziere eine kleine Unabhängigkeit über Deutschland heraufbeschworen wird. — Beträgt nun das praktische Leben. Da geht ein Mann mit seiner Frau abends nach Hause. Er begreift einem Offizier — nehmen wir als Bildungsgrund an, dieser sei betrunken — aber in diesem Zustand deßt des Offizier einer Gemeinde gegen die Frau jetzt weniger der Bürger empfiehlt die Gefahr des Offiziers, und dieser, den jetzt bereut wird, was ihm vorgekommt ist. Der Bürger ist dann gar nicht umstand, den Offizier fernzunehmen zu lassen, ohne

solch einer schweren Beleidigung oder gar der Freiheitsberaubung schuldig zu machen. So sind fürstliche Rechte, die Offiziere verachtet hätten, weil sie in Praktik verhindert werden sollten, zu Monaten bestmöglich verhindert worden wegen Übererziehung ihrer Offiziere, um keinen Raum für Aufschwung und Beleidigung der Offiziere (Gr.) zu lassen. Die Konsmission gegen die Offiziere, die in der Zeit gehoben, entzweit eben der Beleidigung, daß diese bei allen Gelegenheiten bevorzugt werden. Sieben erinnert mich an den Konflikt zwischen einem Major und einem Wertheimer Schiffer in Hamburg. Der Major wurde schließlich zu Monaten verurteilt. Nach dieser Verurteilung nicht freigesetzt werden können, so wäre er trotz der schweren Körperverletzung, die er erlitten, frei davongeschossen. Heute sind es gerade 50 Jahre, daß der große Kampf entbrannte, wo das Volk die Rechtsgleichheit aller Stände errang. Noch die Rechtsgleichheit ist, wenn sie in der Vorlage und in der Kommissionssitzung für die Offiziere vorgesehene Ausnahmen ganz zu streichen. Die Konsmissionen beantragen die Wiederherstellung der Regierungssitzung.

Der fortgesetzte Debattetritt.

Abg. Dassermann namens seiner Partei für den Antrag der Konsmissionen ein. Solche Gesetze würden ja nicht nur für ruhige Zeiten geschaffen — sondern auch für revolutionäre. Da diese der Befreiung durch solche Bestimmungen, wie sie die Konsmission vorschlägt, nicht verhindern werden, da diese geeignet seien. Sollabfertigung und dergleichen hervorzuwirken.

Abg. Bebel (Soz.): Wir wollen nicht durch diese Bestimmung ein Heim für die Offiziere machen, sondern nur Rechtsgesetze herstellen. Den konstitutionellen Bedarf kann die Offiziere nicht haben, wenn wir nicht ersten ließen. Der Unterschied, der bei Offizieren des kleinen Kreis tritt, spricht in diesem Falle nicht für die Offiziere, sondern für das Volk, das ihm beigeht, befindet Oberschule zu machen. Behauptet er, daß sie dem kleinen Kreis noch, so müßten Sie doch aus ihrem eigenen Standpunkt auswählen, daß er keine weiteren festgenommen und zur Verantwortung gegeben werden kann. Wenn denn die Traditionen zu verstoßen, die sie in den Kriegsjahren 1870/71 erworben hätten. Hätten denn diese Offiziere die Siege erreichen können, wenn die Rennländer nicht bis zum letzten Augenblick ihre Qualität obern hätten. Wie aber haben Sie die Offiziere 1866/1867 benannt? Sie können gar nicht wissen, ob nicht eines Tages wieder durch Schuld der Offiziere eine kleine Unabhängigkeit über Deutschland heraufbeschworen wird. — Beträgt nun das praktische Leben. Da geht ein Mann mit seiner Frau abends nach Hause. Er begreift einem Offizier — nehmen wir als Bildungsgrund an, dieser sei betrunken — aber in diesem Zustand deßt des Offizier einer Gemeinde gegen die Frau jetzt weniger der Bürger empfiehlt die Gefahr des Offiziers, und dieser, den jetzt bereut wird, was ihm vorgekommt ist. Der Bürger ist dann gar nicht umstand, den Offizier fernzunehmen zu lassen, ohne

prächtiges Volk verführt hat. (Große Unruhe und heiterer Laut.) Was soll mir der Erfolg dieser Revolution? Es sind nur Reformen durchgeführt worden, die die Majestät ohnehin einführen wollte. (Lachen links.) Es mußte auf die blauen Ausserungen eine Periode der Reaktion folgen. Mit dieser Periode will ich nach seinen gelungenen Ausführungen über Sie nicht diskutieren. Wer darüber kommt, kennt mir da nicht mitprüfen zu können. Herr Banzier kommt, um Ihnen zu erlauben, kommen in dem ein Offizier, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht ohne Befehl auszutreten. Wir wollen dem Offizier eine gewisse Befreiungsmöglichkeit einkämpfen, um dem Befehl nicht zu widersetzen. (Lachen rechts.)

Abg. Gründer (Gr.): Ich bringe dem Offizierstand die gebildende Richtung entgegen, wollen ihm aber nicht die Ausnahmestellung einkämpfen, die der Regierung entwirkt wird. (Lachen rechts.) Die Konsmission ist nicht verpflichtet werden. Die Konsmissionssitzung steht hier jetzt nicht mehr.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.

Abg. Buntzel (Gr.): Ich erwidere dem Abg. Buntzel,

daß der Befehl, der sich gegen einen gewissen Befehl entschieden hat, nicht zu widersetzen ist.





Die Buchhandlung des „Norddeutschen Volksblattes“ empfiehlt zur Anschaffung:

**Slomke's Städtebuch Reise-Handbuch**  
für reisende Arbeiter u. Handwerker  
(Deutschland, Österreich, Schweiz).  
Preis gebunden 1,60 Mk.

Achtung! Heidmühle. Achtung!  
Am Sonntag den 27. März 1898,  
im Saale des Herrn Decker:

## Große Abendunterhaltung

befehlend in  
Athletik, Turner, kom. Vorträgen, Ringkampf sowie Konzert.  
Anfang 6 Uhr. Eintritt 50 Pf. à Person.  
Erlaube mir noch zu bemerken, daß mehrere tüchtige Kräfte aus Wilhelmshaven ihre Mitwirkung zugesagt haben.  
Hierzu laden freundlich ein

**B. Decker**, Heidmühle.

Freitag den 25. d. Mts.  
in der „Kaiserkrone“

## Grosses Zitherkonzert

mit nachfolgendem Ball  
arrangiert von der  
**R. Neumann'schen Zither-Schule**  
unter gefälliger Mitwirkung des  
Bant-Wilhelmshavener Zither-Klubs.

Anfang 8 Uhr.

Eintritt für Konzert im Vorverkauf 30, an der Kasse 40 Pf. Ball 1 Mk. Karten sind zu haben in Wilhelmshaven bei den Herren Schindler, Papierhandlung, Bismarckstrasse; Niemeyer, Zigarrenhandlung, Roonstrasse; Paulus, Musikalienhandlung, Marktstrasse; Freichs, Uhrmacher, Marktstr.; in Bant: Flacke, Rathausrestaurant; Bonenkamp, Papierhandlung, Weftrasse, sowie bei sämtlichen Schülern und Mitgliedern des Bant-Wilhelmshavener Zitherklubs.

Wieder eröffnet  
ist am heutigen Tage die  
**Nebenwirthschaft**  
im „Hotel zur Krone“  
(Eingang Kreuzstrasse). Zu recht zahlreichem  
Besuch lädt ergebenst ein  
**H. Arnolds.**

**Gelegenheitskauf!**  
Verkaufe einen großen Posten rohlederner  
**Kinder- u. Mädchen-Schnürtstiefel**  
Nr. 23 bis 24 . . . 2.— Mt.  
Nr. 25 bis 26 . . . 2,50 Mt.  
Nr. 27 bis 30 . . . 3.— Mt.  
**E. Scholte**, Schuhwaren-Handlung,  
Ulmenstrasse 18.

Druck-Arbeiten aller Art werden schnell u. sauber angefertigt

**Paul Hug**,  
Buchdruckerei, Bant, Neue Wilt. Str. 22.

Berantwortlich für die Redaktion: W. Morrisse in Wilhelmshaven. Druck und Verlag von Paul Hug in Bant.

## Große satirisch-humoristische Abendunterhaltungen.

Freitag den 25. März, arrangiert vom Gesangsverein „Darte“ und „Maurer-Gesangsverein“, im Lokale des Herrn **Zadowasser**, „Tivoli“, Tonndieck.

Sonntagnachmittag den 26. März, arrangiert von den Gesangsvereinen „Eichenlaub“ und „Frohsinn“, im Lokale des Herrn **Gemoll**, „Arche“, Bant.

Montag den 28. März, arrangiert von den Gesangsvereinen „Mauerergesangsverein“ und „Darte“, im Lokale des Herrn **Zadowasser**, „Tivoli“, Tonndieck.

Dienstag den 29. März, arrangiert von den Gesangsvereinen „Frohsinn“ und „Eichenlaub“, im Lokale des Herrn **Gemoll**, „Arche“, Bant.

Unter Mitwirkung d. Gesellschaft **Vorwärts** aus Berlin (Leitung: S. Strzelowicz).

### Reichhaltiges Programm!

Kassenöffnung 7½ Uhr. — Anfang 8½ Uhr.

Karten im Vorverkauf zu 30 Pf. sind zu haben bei den Herren **Buddenberg**, Neue Wilt. Straße, Sonnenkamp, Werftstr., **Gemoll**, „Arche“, Göring, Neue Wilt. Str., Loh, Martirius, Ed. Janssen, Grenzstr., J. Janssen, Friederichstr. (Tonndieck), **Saake**, Germania-Halle, **Zadowasser**, „Tivoli“ (Tonndieck), **Mars**, Altheppens, sowie bei sämtlichen Mitgliedern obiger Vereine und in der Expedition des „Nordd. Volksblattes“. — An der Kasse 40 Pf.

Zu diesen Abendunterhaltungen laden ergebnis ein

### Die Vorstände.

### Allgemeine Ortskrankenkasse.

Die Beiträge der dritten Zahlperiode  
27. Februar bis 26. März sind bis  
incl. 26. März zu entrichten.

#### Der Rechnungsführer.

Thaden.

### Männer-Gesangverein Lyra.

Mittwoch den 23. März,

Abend 8½ Uhr,

### Ausserordentliche General-Versammlung

im Vereinslokal.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend erwünscht.

Der Vorstand.

### Zur Beachtung!

Den Mitgliedern des Bürgervereins  
Bant zur gelt. Kenntniß, daß unter  
Vereinsbote Herr Hansen

### die Steuer nach Jever

zur Beförderung wieder in seiner Wohn-  
nung, Befreiungsstraße 17, wie auch in den  
Wohnungen der Mitglieder entgegen-  
nimmt.

Der Vorstand.

### Zur Beachtung!

Unterzeichnete ist vom Bürgerverein  
Neubremen beauftragt, für dessen Mit-  
glieder die

### Einkommensteuer nach Jever

zu besorgen. Ich nehme daher zur Zeit  
von diesen wie auch von anderen Ge-  
meindebürgern die jetzt fälligen Steuer-  
beträge zur Beförderung in Empfang.

Heino Janssen,

Wer. Börsestr. 9.

### Zur Beachtung!

Den Mitgliedern des Bürgervereins  
Heppens zur gelt. Kenntniß, daß unser  
Vereinsbote Herr Rode, Eini-  
gungstraße 26, die Steuern zur Beför-  
derung nach Jever abbt., resp. entgegen-  
nimmt, auch für Nichtmitglieder.

Der Vorstand.

### Achtung!

Steuern zur Beförderung nach  
Jever nehme wieder außerhalb  
wie auch in meiner Wohnung,  
Neubr., Mittelstr. 21, entgegen.

Herrn. Starke.

### Die Bekleidigung

gegen Gefine Events nehm ich zurück.  
A. Schwetmann.

### Postkarten

zum 18. März

in drei verschiedenen Sorten:

Die Barrakaden-Szene,

Die Marieillaise,

Die Freiheit,

Stück 5 Pfennig, empfiehlt die

Buchhandlung des Nordd. Volksblattes.

### Chines. Thees

u. gebr. Kaffees

empfiehlt

R. Keil, Drog. z. rothen Kreuz.

Mein großes Lager in

eichenen u. fief. Särgen

halte bei Bedarf zu billigen Preisen  
bestens empfohlen.

Beushausen, Bant.

### Kautschuk-Stempel

und Vereins-Abzeichen

liefer. schnellsten

G. Buddenberg,

Neue Wilhelmstr. Straße 8.

### Miet-Quittungsbücher

lieft vorzüglich in der

Exped. des Nordd. Volksbl.